



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 30. Mai 1969

I Teil II Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 69	Anordnung Nr. 3 über den Telexdienst — Telexordnung —	269
26. 4. 69	Anordnung Nr. 4 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen	269
12. 5. 69	Anordnung Nr. Pr. 27/1 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse (Vertragspreise) —	271
12. 5. 69	Anordnung Nr. Pr. 28/1 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse —	272

Anordnung Nr. 3* über den Telexdienst — Telexordnung — vom 19. Mai 1969

Die Anwendung ermäßigter Gebühren im Telexnetz außerhalb der Hauptverkehrszeit ist von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung für die weitere Entwicklung der Datenübertragung und des Telexverkehrs. Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Änderung der Anordnung vom 3. April 1959 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. I S. 451) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt IV der Anlage — Gebühren für den Telexdienst — erhält folgende Fassung:

IV. Schreibgebühren (Telex- und Datenverkehr)

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Für jede Minute einer Verbindung im Nahverkehr — Verbindung innerhalb eines Bezirkes — | M
0,10 |
| 2 | Für jede Minute einer Verbindung im Weitverkehr — Verbindung zwischen verschiedenen Bezirken — | 0,60 |
| 3 | Die Gebühr nach 2 ermäßigt sich werktags von 18 bis 6 Uhr; sonnabends, sonn- und feiertags ganztägig auf | 0,20 |

Zu 1 bis 3:

Die Schreibgebühren werden stets dem anrufenden Teilnehmer in Rechnung gestellt.

- | | | |
|---|---|------|
| 4 | Zusatzgebühr für die Benutzung einer öffentlichen Telexstelle je Fernschreiben oder Rundschreiben | 0,75 |
|---|---|------|

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1969

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
I. V.: Franke
Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1966 (GBl. II Nr. 157 S. 1252)

Anordnung Nr. 4* über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen

vom 26. April 1969

Zur Ergänzung des Absdm. II Ziff. 5.1 und des Abschn. III Ziff. 4.2 der Anlage 2 zur Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBl. II S. 440) wird auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Der Garantiezeitraum für durch Naß- und Braunfäule verursachte Qualitätsmängel bei Pflanzkartoffeln beträgt 2 Monate vom Tage der Entgegennahme.
- (2) Bei Auslieferung nach Überwinterung beträgt der Garantiezeitraum gleichfalls 2 Monate seit Entgegennahme. Er endet jedoch spätestens 5 Wochen nach dem Auspflanzen.
- (3) Die Vereinbarung eines anderen Garantiezeitraumes ist zwischen Erzeuger- und Verbraucherbetrieben, insbesondere bei Direktbeziehungen, zulässig.

§ 2

(1) Tritt nach Entgegennahme eine Qualitätsminderung durch Naß- und Braunfäule ein, ist diese unverzüglich nach Feststellung durch den Empfänger seinem Vertragspartner telegrafisch oder fernmündlich anzuzeigen und gleichzeitig Antrag auf Begutachtung bei der zuständigen Pflanzenschutzstelle beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zu stellen. Der Vertragspartner des Endabnehmers ist verpflichtet, die Mangelanzeige den in die Lieferung einbezogenen Vertragspartnern unverzüglich zu übermitteln. Die Begutachtung ist innerhalb von 3 Tagen nach Antragstellung durchzuführen. Verfügt der Vermehrer oder die in die Lieferung einbezogenen Vertragspartner bei Abnahmever-

* Anordnung Nr. 3 vom 9. Dezember 1966 (GBl. II 1967 Nr. 4 S. 25)